Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der BASF Pigment GmbH, Gustav-Siegle-Straße 19, 74354 Besigheim für die die zusätzliche Nutzung der Beschichtungsanlage zum Beschichten mit Eisenoxid auf dem Betriebsgelände in der Gustav-Siegle-Straße 19, 74354 Besigheim (Flurstücknummer 368 auf Gemarkung Besigheim)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BlmSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BlmSchG:

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C "Nebenbestimmungen" die verfügten Auflagen und Nebenbestimmungen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom 21.03.2020 bis 06.04.2020 (je einschließlich) beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ein maßgebliches BVT-Merkblatt für die betroffene Anlage liegt nicht vor.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 16.03.2020

- 2 -Dokument für die Öffentlichkeit



Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde BASF Pigment GmbH Gustav-Siegle-Straße 19 74354 Besigheim Stuttgart 06.03.2020

Name Sidney Hebisch

Durchwahl 0711 904-15464

Aktenzeichen 54.5-8823.81/BASF/CVP

(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die zusätzliche Nutzung der Beschichtungsanlage zum Beschichten mit Eisenoxid Ihr Antrag vom 23.01.2019 zuletzt geändert am 26.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.01.2019 ergeht folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

Die BASF Pigment GmbH mit Sitz in der Gustav-Siegle-Straße 19 in 74354 Besigheim erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

im Wesentlichen für

- 2 -Dokument für die Öffentlichkeit

	 die zusätzliche Nutzung der Anlage zum Beschichten von Aluminium-
	pigment mit Eisenoxid (zukünfti-
	ge Bezeichnung der Gesamtanlage "Beschichtungsanlage")
	Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität der Beschichtungsanlage
	Errichtung eines weiteren Beschichtungsbehälters sowie eines weiteren Druckfilters im Geb. 28
	 brandschutztechnische Abtrennung der Anlage vom Rest des Gebäudes
	Umnutzung der beiden Tagestanks im in Geb. 28_ für Wasser- glas und Salpetersäure zu Tagestanks für Natronlauge
	auf ihrem Betriebsgelände in der Gustav-Siegle-Straße 19, 74354 Besigheim (Flurstücknummer 368 auf Gemarkung Besigheim).
2.	Die Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung nach § 58 LBO ein.
3.	Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antrags- unterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
4.	Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von Euro festgesetzt.
В.	Antragsunterlagen
	Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen, Unterlagen zugrunde.
1.	Inhaltsverzeichnis (1 Seite)

- 2. Inhaltsübersicht (2 Seiten)
- 3. Antragsschreiben vom 20.12.2018 (Seiten)
- 4. Formblatt 1, Antragsstellung (6 Seiten)
- 5. Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) vom 14.01.2019 (3 Seiten)
- 6. Baubeschreibung (3 Seiten)
- 7. Angaben zu gewerblichen Anlagen (5 Seiten)
- 8. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg Statistik der Baugenehmigungen ohne Datum (2 Seiten)
- 9. Bauleiterbestellung/ Bauleitererklärung vom 14.01.2019 (1 Seite)
- 10. Lageplanskizze vom 14.01.2019 im Maßstab 1:500
- 11. Plan "Grundriss 1. OG" vom 14.01.2019 im Maßstab 1:100
- 12. Plan "Grundriss 2. OG" vom 14.01.2019 im Maßstab 1:100
- 13. Plan "Schnitte" vom 14.01.2019 im Maßstab 1:100
- 14. Plan "Ansichten" vom 14.01.2019 im Maßstab 1:100
- 15. Berechnung des Bruttorauminhaltes (1 Seite)
- 16. Berechnung der Nutzfläche nach DIN 277 (1 Seite)
- 17. Erläuterungsbericht vom 20.12.2018 (2 Seiten)
- 18. Werkübersichtsplan vom 29.04.2019 im Maßstab 1:500
- 19. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 18.04.2019 (20 Seiten)
- 20. Anlagenschema vom 03.12.2018 ohne Maßstab
- 21. "Aufstellungsplan Grundriss 1. OG" vom 29.04.2019 im Maßstab 1:40
- 22. "Aufstellungsplan Grundriss 2. OG" vom 29.04.2019 im Maßstab 1:40
- 23. "Ex-Zonen-Plan Grundriss 1. OG" vom 29.04.2019 im Maßstab 1:40
- 24. "Ex-Zonen-Plan Grundriss 2. OG" vom 29.04.2019 im Maßstab 1:40
- 25. Beschreibung der vorgesehenen Ex-Einstufung der Behälter- und Anlageninnenräume (1 Seite)
- 26. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-007 vom 07.01.2019
- 27. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-008 vom 07.01.2019
- 28. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-009 vom 15.04.2019
- 29. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-010 vom 07.01.2019
- 30. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-011 vom 07.01.2019
- 31. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-43-013 vom 07.01.2019
- 32. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-120 vom 07.01.2019
- 33. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-220 vom 07.01.2019
- 34. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-320 vom 07.01.2019
- 35. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-385 vom 07.01.2019
- 36. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-410 vom 07.01.2019

Dokument für die Öffentlichkeit

- 37. RI-Fließbild mit der Zeichnungsnummer 17140-04-600 vom 07.01.2019
- 38. Plan "Auslässe Dach" vom 07.01.2019 im Maßstab 1:40
- 39. Formblatt 2.1, Technische Betriebseinrichtungen (4 Seiten)
- 40. Formblatt 2.2, Produktionsverfahren Einsatzstoffe (21 Seiten)
- 41. Angaben zur Energieeffizienz (1 Seite)
- 42. Formblatt 3.1, Emissionen Betriebsvorgänge (5 Seiten)
- 43. Formblatt 3.2, Emissionen Maßnahmen (6 Seiten)
- 44. Formblatt 3.3, Emissionen Quellen (1 Seite)
- 45. Formblatt 4, Lärm (2 Seiten)
- 46. Schalltechnische Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.08.2018 (17 Seiten)
- 47. Angaben zu elektromagnetische Feldern, Erschütterungen und Licht (1 Seite)
- 48. Formblatt 5.1, Abwasser Anfall (1 Seite)
- 49. Formblatt 5.2, Abwasser Abwasserbehandlung (1 Seite)
- 50. Formblatt 5.3, Abwasser Einleitung (1 Seite)
- 51. Formblatt 6.1, Übersicht Wassergefährdende Stoffe (4 Seiten)
- 52. Formblatt 6.2, Detailangaben Wassergefährdende Stoffe (6 Seiten)
- 53. Berechnung des Löschwasserrückhaltevolumens (1 Seite)
- 54. Darstellung des Löschwasserkonzepts im Brandfall (1 Seite)
- 55. Formblatt 7, Abfall (1 Seite)
- 56. Formblatt 8, Arbeitsschutz (3 Seiten)
- 57. Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (1 Seite)
- 58. Formblatt 9, Ausgangszustandsbericht (2 Seiten)
- 59. Anlage zu Formblatt 9 (2 Seiten)
- 60. Formblatt 10.1, Anlagensicherheit Störfall-Verordnung (1 Seite)
- 61. Formblatt 10.2, Anlagensicherheit Sicherheitsabstand (1 Seite)
- 62. Formblatt 11, Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
- 63. Angaben für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (4 Seiten)
- 64. Karte mit Schutzgebieten vom 18.04.2019 ohne Maßstab
- 65. Sicherheitsdatenblatt_____
- 66. Sicherheitsdatenblatt
- 67. Sicherheitsdatenblatt_____
- 68. Sicherheitsdatenblatt_____
- 69. Sicherheitsdatenblatt
- 70. Sicherheitsdatenblatt_____
- 71. Sicherheitsdatenblatt
- 72. Sicherheitsdatenblatt_____

73.	Sicherheitsdatenblatt
74.	Sicherheitsdatenblatt
75.	Sicherheitsdatenblatt
76.	Sicherheitsdatenblatt
77.	Sicherheitsdatenblatt
78.	Sicherheitsdatenblatt
79.	Sicherheitsdatenblatt
80.	Sicherheitsdatenblatt
81.	Sicherheitsdatenblatt
82.	Sicherheitsdatenblatt
83.	Sicherheitsdatenblatt
84.	Sicherheitsdatenblatt
85.	Sicherheitsdatenblatt
86.	Schemata mit Anlagenaufbau der Emissionsquellen (11 Seiten)
C.	Nebenbestimmungen
_	
1.	Allgemeines und Baurecht
1.1	Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, Auflagen nachträglich auf-
1.1	zunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.
	zunenmen, zu andem oder zu erganzen.
1.2	Die gesamte Anlage muss so konzipiert sein, dass sie bei einer Störung des
1.2	bestimmungsgemäßen Betriebs in einen sicheren Zustand übergeht. Ausrüs-
	tungsteile, die bei einer solchen Störung funktionsfähig bleiben müssen und
	deren Funktion mit Hilfsenergie gewährleistet wird, sind an ein gesichertes
	Netz oder an eine Energienotversorgung anzuschließen.
1.2	Im Übrigen gelten die in der immissionessbutzrechtlichen Canahmigungen des
1.3	Im Übrigen gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des
	Regierungspräsidium Stuttgart vom 03.05.2001 (Az. 55-8823.81/BASF/Anlage
	14) genannten Auflagen für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Be-
	schichten von Pigmenten fort, sofern nachstehend nichts anderes
	bestimmt wird.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich, ggf. auch per E-Mail, anzuzeigen.
- 1.5 Vor Erteilung der Baufreigabe sind die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes und die statischen Unterlagen dem Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Ludwigsburg zur Prüfung vorzulegen.

2 Arbeitsschutz

2.1 Für die Gefährdungsbeurteilung ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen.

Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Überprüfung und Fortschreibung sind zu dokumentieren.

- 2.2 Solange die Einhaltung der Arbeitsplatzkonzentration beim manuellen Entleeren der Druckfilter nach ______ durch Messung nicht nachgewiesen wird, sind diese Arbeiten nur mit Atemschutzmasken durchzuführen. Nach Inbetriebnahme der Anlage sind Arbeitsplatzmessungen durchzuführen und danach in einer Gefährdungsbeurteilung die weiteren Maßnahmen nach Arbeitsschutz festzulegen. Die Messergebnisse und die überarbeitete Gefährdungsbeurteilung für diesen Bereich sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV sowie nach § 12 BetrSichV zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen geregelt werden. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer vor Inbetriebnahme der Anlage und danach mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

2.4	Im Rahmen einer Betriebsand Fehlbedienung aufzunehmen unterschiedliche Prozestriebsanweisung sind bei Arbezur Protokollierung der manue	, insbesondere de esse genutzt werd eitsgängen mit Ve	es Behäl en kann rwechsl	ters, der für . Zusätzlich zur Be- ungsgefahr Checklisten
2.5	Den Mitarbeitern ist die persö stellen.	inliche Schutzaus	rüstung	(PSA) zur Verfügung zu
2.6	Für die Anlage sind Flucht- un Rettungswege sind entsprech ASR A 2.3 und ASR A1.3 zu sind an sämtlichen Zugängen auf dem aktuellen Stand zu h	nend der Technisc kennzeichnen. Die zur Anlage leicht	chen Reg e Flucht	geln für Arbeitsstätten - und Rettungswegpläne
3	Produktsicherheit			
3.1	Vor dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme der Behälter und muss das EG-Konformitätsverfahren entsprechend der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) abgeschlossen sein und die EG-Konformitätserklärung bei der BASF Pigment GmbH vorliegen.			
4	Immissionsschutz			
4.1	Die Nebenbestimmung Nr. 1.9 zum Sammelauslass 903 der Entscheidung vom 03.05.2001 wird wie folgt neu gefasst:			
	Die Abluft aus dem Sammelauslass 903 darf die folgenden Emissionsbegrenzungen im Reingas nicht überschreiten.			
Schao	dstoffe	Massenstrom	oder	Massenkonzentration

- 8 -Dokument für die Öffentlichkeit

Organische Stoffe im Abgas nach Nr. 5.2.5 der TA Luft	0,5 kg/h	50 mg/m ³
Gasförmige anorganische Stoffe	0,15 kg/h	30 mg/m ³
nach Nr. 5.2.4 der TA Luft, Klasse		
III		

- 4.2 Die Nebenbestimmungen mit den Nrn. 1.10, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.15 und 1.16 der Entscheidung vom 03.05.2001 für die Quelle 903 werden gestrichen und durch die folgenden Nebenbestimmungen Nr. 4.3 bis Nr. 4.8 ersetzt.
- 4.3 An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend der DIN EN 15259 "Luftbeschaffenheit Messung von Emissionen aus stationären Quellen Anforderung an die Messstrecke und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" einzurichten.
 Lage und Größe der Messstelle sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 4.4 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und daran anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren ist von einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Emissionsmessungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
- 4.5 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung, die den Vorgaben der Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2002 entspricht, zu erstellen und diese mindestens vier Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

4.6	Ferner ist die Messstelle zu verpflichten, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens zwei Wochen nach Erstellung zu übersenden. Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft 2002 genannten Angaben zu enthalten; er hat dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu entsprechen.
4.7	Die einwandfreie Funktion des Abluftwäschers ist zu überwachen. Bei Fehlfunktionen muss ein optischer oder akustischer Alarm erfolgen.
4.8	Der bei einer Fehlreaktion auftretende Wasserstoff in den Reaktoren ist über die Entlüftungsleitungen gefahrlos über Dach abzuleiten. Das Ansprechen der Entlüftungsleitungen ist unaufgefordert und unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart mitzuteilen.
5	Wasserrecht
5.1	Das wässrige Filtrat aus den Druckfiltern und das Abwasser aus dem Abluftwäscher sind der Werkskläranlage zuzuführen.
5.2	Mit Inbetriebnahme der neuen Anlage zum Beschichten von Pigmenten ist am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zur Enz täglich die Konzentration an Ammonium-Stickstoff in der 24-Stunden-Mischprobe zu ermitteln. Die Ergebnisse der Messungen sowie der täglichen Abwassermengen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vierteljährlich in elektronischer Form (Excel-Tabelle) mitzuteilen. Gegebenenfalls sind bei der Feststellung erhöhter Ablaufwerte, die auf den Betrieb der neuen Anlage zurückzuführen sind, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Konzentration bzw. Fracht an Ammonium-Stickstoff zu ergreifen.
5.3	Spätestens ab 3 Monate vor Inbetriebnahme der neuen Anlage zum Beschichten von Pigmenten bis zum Eintritt der Bestandskraft der aufgrund der Änderung der Betriebskläranlage anzupassenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist

monatlich je eine Gewässerprobe (Stichprobe) der Enz an den Untersu-

chungspunkten UP 2 (Restwasser Enz oberhalb der Direkteinleitung) und UP 3 (Restwasser Enz unterhalb der Direkteinleitung) der gutachterlichen Stellungnahme "Immissionsbetrachtung der Einleitung der Betriebskläranlage der BASF in Besigheim in die Enz" vom 03.04.2017 (Dr. Berthold Kappus, Möckmühl-Züttlingen) zu entnehmen und auf die Parameter pH-Wert, Temperatur, Sauerstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff zu untersuchen. Die Ergebnisse der Messungen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart monatlich in elektronischer Form (Excel-Tabelle) mitzuteilen. Gegebenenfalls sind bei der Feststellung erhöhter Konzentrationen von Ammonium-Stickstoff oder Nitrit-Stickstoff in der Enz, die auf den Betrieb der neuen Anlage zurückzuführen sind, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der eingeleiteten Konzentrationen bzw. Frachten zu ergreifen.

- 5.4 Jeweils zum 31.03. des Folgejahres ist für jedes Kalenderjahr ein zusammenfassender Bericht über die Entwicklung der Ablaufwerte nach 5.2 vorzulegen.
- 5.5 Das bestehende Abwasserkataster ist hinsichtlich der neuen Produktion fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

6 Abfall

6.1 Die anfallenden Filterstäube und Mengen aus möglichen Fehlchargen sind einem geeigneten Entsorgungsfachbetrieb zur thermischen Verwertung oder Beseitigung zu übergeben.

7 Anlagen- und Betriebssicherheit

7.1	Vor dem Einbau ist die Bescheinigung des Herstellers über die explosions-			
	druckfeste Ausführung	dem Regierungspräsidium Stuttgart vor-		
	zulegen.			

- 7.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind das Explosionsschutzdokument und die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Stuttgart unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3 Die Explosionssicherheit der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist vor Inbetriebnahme nach § 15 und Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 4.1 BetrSichV und wiederkehrend nach § 16 und Anhang 2 Abschnitt 3 Absatz 5.1 BetrSichV im festgelegten Umfang durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. einer zur Prüfung befähigte Personen (zPbP) zu prüfen.
- 7.4 Explosionsgefährdete Bereiche sind mit dem Warnzeichen "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre" (D-W021) zu kennzeichnen. Die Zugänge zu Räumen bzw. die umgrenzten explosionsgefährdeten Bereiche im Freien sind mit dem Verbotszeichen "Zutritt für Unbefugte verboten" (D-P006) und "Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten" (P003) zu kennzeichnen.
- 7.5 Für alle Maßnahmen und Arbeiten in den Ex-Bereichen, die zu Zündquellen führen könnten, muss ein Freigabeverfahren angewendet werden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt wurde, dass die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen getroffen wurden und wirksam sind. Ort, Beginn, Art und Dauer der Tätigkeiten sowie Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in einer schriftlichen Anweisung festzulegen. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.
- 7.6 Die Koordination von Fremdfirmen nach Arbeitsschutzgesetz ist zu regeln.

- 12 -Dokument für die Öffentlichkeit

7.7	Alle elektrischen Einrichtungen, die in ausgewiesenen Zonen eingesetzt wer-
	den, müssen nachweislich explosionsgeschützt ausgeführt sein oder im Gefah-
	renfall stromlos geschaltet werden.

- 7.8 Der neue Druckfilter ______ fällt unter die Druckbehälter der Kategorie IV nach BetrSichV. Er ist nach § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle daraufhin zu überprüfen,
 - ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vorhanden und plausibel sind,
 - die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der BetrSichV errichtet ist und
 - sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befinden.

Bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist auch festzustellen,

- ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und
- ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Abs. 6
 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde.

Die Prüfberichte über die Inbetriebnahme sind dem Regierungspräsidium Stuttgart nach Eingang bei der BASF Pigment GmbH innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

- 7.9 Bei Druckgeräten der Kategorie IV nach der Druckgeräterichtlinie sind spätestens alle zwei Jahre äußere Prüfungen, alle 5 Jahre innere Prüfungen und alle 10 Jahre Festigkeitsprüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.
- 7.10 Behälter sowie Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" zu kennzeichnen.

8 IE-Richtlinie

8.1 Im Rahmen eines Berichtes ist die Einhaltung der in dieser und allen anderen für die IED-Anlagen relevanten Entscheidungen genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen einmal im Kalenderjahr, jeweils bis zum 31.05 des Folgejahres vom Betreiber darzulegen (Jahresbericht nach § 31 BImSchG und § 7 IZÜV).

Auf die ggf. im Bericht enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist hinzuweisen bzw. diese sind im Bericht kenntlich zu machen.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die BASF Pigment GmbH betreibt am Standort in der Gustav-Siegle-Straße 19 in Besigheim unterschiedliche Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten und Pigmentpräparationen für die Einfärbung von Anstrichmitteln, Kunststoffen und Keramik. Die Produkte kommen in verschiedenen Bereichen wie der Automobil-, Verpackungs-, Kunststoff- und Keramikindustrie sowie für Anstriche und Industrielacke zum Einsatz. Bei dem Betriebsgelände handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV, da Störfallstoffe gelagert und verwendet werden.

In der bestehenden Anlage a	zum Beschichten von Pign	nenten von	
(im Weiteren als Beschichtu	ngsanlage bezeichnet) we	rden Aluminiumg	rund-
körper beschichte	et. Je nach Schichtstärke k	önnen unterschie	dliche
Farbtöne erzielt werden. Das	s Beschichtungsverfahren	gliedert sich bish	er wie
folgt: Chargieren und Vorlegen der Rohstoffe, Beschichten, Filtrie-			
ren und Waschen, Trocknen	n, Abpacken	Bei der Beschic	htungs-
anlage handelt es sich um e	ine immissionsschutzrecht	lich genehmigung	gsbe-
dürftige Anlage, deren Errichtung und Betrieb mit der Genehmigung vom			
03.05.2001 des Regierungs	präsidiums Stuttgart zugela	assen wurde.	

- 14 -Dokument für die Öffentlichkeit

Mit Schreiben vom 20.01.2019 (Eingan	g am 23.01.2	2019) beantragte die BASF
Pigment GmbH beim Regierungspräsic	lium Stuttgar	t eine immissionsschutz-
rechtliche Änderungsgenehmigung für	die Erweiteru	ing der Beschichtungsanla-
ge. Es ist geplant, die Aluminiumpigme	nte	zu überziehen. Die
jährliche Produktionskapazität soll sich	dadurch	erhöhen. Für die
Durchführung des zusätzlichen Beschie	chtungsschrit	tes plant die BASF Pig-
ment GmbH die Errichtung	d	es Pigments sowie eines
weiteren Druckfilters	im Geb. 28_	Außer-
dem soll eine brandschutztechnische A	btrennung de	er Anlage vom Rest des
Gebäudes erfolgen. Die beiden Tagest	anks im	_ in Geb. 28_, welche bis-
her für die Vorhaltung von Wasserglas	und Salpeter	säure genutzt werden, sol-
len zukünftig Natronlauge und	beinhalten	
Die Anlage soll 24 Stunden an sieben 7	Tagen in der	Woche betrieben werden.
Hierfür stellte die BASF Pigment GmbH	I mit Schreib	en vom 20.12.2018 (er-
gänzt mit Schreiben vom 08.03.2019) e	einen separat	en Antrag nach § 13 Abs. 3
Nr. 1 ArbZG beim Regierungspräsidium	n Stuttgart. M	lit Entscheidung vom
25.04.2019 stellte das Regierungspräsi	idium Stuttga	rt die Zulässigkeit der Be-
schäftigung an der Beschichtungsanlag	ge an Sonn- ເ	und Feiertagen gemäß §10
Abs. 1 Nr. 15 ArbZG fest.		
D's Delete and Leave Calley Leave Ald Co		. Callage William Taxana
Die Reinigung der anfallenden Abluft _		erroigt uber den neu-
en Wäscher		
Weitergehende Details sind den beigef	ügten Antrag	sunterlagen zu entnehmen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1.10 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BlmSchG durch die o.a. Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

2.1.1 Für die Erweiterung der Beschichtungsanlage wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 Abs. 1, 4 und 10 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 2 der 4. BlmSchV sowie der Nr. 4.1.10

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, die sich innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV befindet.

Für die Durchführung des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist deshalb das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

- 2.1.2 Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der
 - 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der
 - 9. BlmSchV mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
 - a) Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BlmSchV im Staatsanzeiger und auf der der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 28.06.2019 öffentlich bekanntgemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 09.09.2019 erhoben werden können. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben lagen in der Zeit vom 08.07.2019 bis zum 07.08.2019 bei der Stadt Besigheim sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während des genannten Auslegungszeitraums und

- 16 - **Dokument für die Öffentlichkeit**

der darauffolgenden Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen bei der Stadt Besigheim bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart ein.

b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 04.02.2019 gab das Regierungspräsidium Stuttgart der Stadt Besigheim und dem Landratsamt Ludwigsburg gemäß § 10 Abs. 5 Blm-SchG Gelegenheit zu Ihren betroffenen Aufgabenbereichen, welche durch das Vorhaben berührt werden, Stellung zu nehmen. Sowohl die Stadt Besigheim als auch das Landratsamt Ludwigsburg äußerte keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

c) <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchgeführt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt. Dies wurde am 17.12.2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekanntgegeben.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG, wenn es sich um die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Das ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall.

- 17 -Dokument für die Öffentlichkeit

Da die Prüfung des Antrags ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind, ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BlmSchG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BlmSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenen Pflichten sowie alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BlmSchG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der o. a. Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird Rechnung getragen.

Abluft
Bei der Beschichtung von Aluminiumpigmenten ______ werden die anfallenden Pigmentstäube an den Ableerstellen der Behälter _____ und die Pigmentstäube aus der manuellen Abfüllung nach den Druckfiltern _____ bereits durch Vorfilter an den Anfallstellen abgeschieden, um Ablagerungen in den Abluftrohren zu verringern. Die abgesaugte Luft wird anschließend zur Endreinigung zusammen mit der restlichen Abluft der Abluftreinigungsanlage zugeführt. Die bisherige Abluftquelle 904 kann entfallen, weil das Produkt nicht mehr trocken abgegeben wird und dadurch der bisherige Trockner für wässeriges Pigment entfällt.

wurden Festlegungen nach der TA Luft getroffen.

Für die nach der Abluftreinigungsanlage anfallenden Emissionen

Bei einem nicht bestimmungsgemäßem Betrieb kann Wasserstoff austreten, der über die entsprechend ausgelegten Entlüftungsleitungen gefahrlos über Dach abgeleitet werden kann.

<u>Lärm</u>

۱۱ ۸ ۱ ۸

Im Zuge der geplanten Maßnahmen muss der Auslass 903 verlegt werden. Vom TÜV Süddeutschland wurde eine Schallimmissionsprognose über den Auslass 903 auf dem Gebäude 28_ der BASF Pigment GmbH in Besigheim mit Datum vom 17.08.2018 erstellt.

Die Beurteilungspegel des Auslasses 903 unterschreiten die vorhandenen Immissionswerte der BASF Pigment GmbH um mindestens 27 dB. Somit ist sichergestellt, dass der Auslass 903 am neuen Standort mit einem Schallleistungspegel von L_{WA} = 70 dB(A) nicht zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der bestehenden Schallimmissionen durch die BASF Pigment GmbH führen kann. Sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum ist aufgrund der gleichmäßigen Geräusche des Auslasses 903 mit keinen relevanten Pegelspitzen zu rechnen. Obwohl der Einfluss der Anlage im Ganzen vernachlässigbar ist, wird sich eher eine Verringerung der Lärmemissionen ergeben, da der Auslass 903 im Lärm gleichbleibt und der bisherige Auslass 904 gänzlich entfällt.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch die Erweiterung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm entstehen werden.

ADIAII		
Die	anfallende Mischung aus Mutter	rlauge und Waschflüssigkeit
werden und mu	nicht mehr als Kohlenstoffquelle in ess entweder einer thermischen Auf erwertung abgegeben werden.	fbereitung oder zu einer
	Inhaltsstoffe werden als Kohlenstof	
	werden entstandene Fehlchargen ngsfachbetrieb thermisch verwertet	5 5
Im Fall	l einer nicht mehr ausreichenden Q	ualität erfolgt die Abfüllung in

- 19 -Dokument für die Öffentlichkeit

IBC oder Fässer, die anschließend der thermischen Verwertung zuzuführen sind.

<u>Abwasser</u>				
Das bei der Beschichtung	anfallende	abwasser wird der		
vorhandene	en Werkskläranlage zu	igeführt und dort abge-		
baut. Da der neue Beschichtur	ngsvorgang	den bisherigen Be-		
schichtungsprozess von nicht i	metallischen Pigmente	n ersetzt, kommt es nach		
Angabe der BASF Pigment Gn	nbH zu keiner Erhöhur	ng des anfallenden Stick-		
stoffgehalts im Abwasser. Eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis war				
daher nicht erforderlich, da keine neuen Stoffe und keine zusätzliche Fracht in				
die Enz eingeleitet werden.				
Die zu erwartende Ammonium	fracht der Gesamtanla	ge im Abwasser		
	be	eträgt max. 0,5 kg/Tag.		
Zur Überprüfung der Frachten	an Ammonium-Stickst	off und deren Auswirkung		
auf die Enz wurden in der Ände	erungsgenehmigung A	uflagen zur Emissions-		
messung und zu Untersuchung	gen in der Enz aufgend	ommen.		

Die unter Ziff. 5.2 festgelegten Verpflichtungen dienen der Überwachung der produktionsspezifischen Mehrbelastung im Abwasser und stellen sicher, dass nachteilige Veränderungen in der Enz vermieden werden. Die Erhebung spezifischer Überwachungsdaten ist lediglich mit der auferlegten Untersuchung der Parameter im Gewässer möglich und stellt somit das mildeste Mittel dar. Da nur mithilfe dieser Datenbasis überwacht werden kann, dass sich die aufgrund des neuen Verfahrens erhöhte Schmutzfracht nicht nachteilig auf die Enz auswirkt, stellt die Nebenbestimmung auch das geeignete und verhältnismäßige Mittel dar. Durch den begrenzten Zeitraum der formulierten Verpflichtungen ist weiterhin die geplante Erweiterung der Betriebskläranlage sowie das sich hieraus ergebende Anpassungsbedürfnis der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt.

Störfallrelevante Stoffe

- 20 -Dokument für die Öffentlichkeit

Die Änderungen an der bestehenden Anlage führen zu keiner Änderung der Einschätzung nach der 12. BImSchV. Die Beschichtungsanlage stellt auch zukünftig keinen sicherheitsrelevanten Anlagenteil dar.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse, für den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 12. BlmSchV die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines Sicherheitsberichts besteht.

Wassergefährdende Stoffe

In der Anlage werden Stoffe mit d	er Wassergefähre	dungsklasse 1 und 2 einge-	
setzt. Für alle Stoffe wurde die Gefährdungsstufe A gemäß AwSV ermittelt. Festlegungen für eine Inbetriebnahmeprüfung und einer wiederkehrende Prü-			
Aus Vorsorgegründen werden de	r	sowie die	
	in einer Auffa	ngwanne aufgestellt, sodass	
eine Freisetzung der Stoffe nicht			
ckagen werden über die Bodenau	ısläufe	der Werkskläranla-	
ge als Auffangraum zugeführt und	k	abgebaut.	
Anlagensicherheit und Explosions	sschutz		
Zur Vermeidung von Fehlbedienu		este Rohstoff, die Zwischen-	
produkte und das Endprodukt zur	Vermeidung von	Verwechselungen auf ver-	
schiedenen Bereitstellungsflächer	n bereitgestellt.		
Der, der für	unters	schiedliche Verfahren de-	
nutzt werden kann, wird nach der			
ten Medienzulieferungen getrennt		•	
Behälter vor Ort mit dem geplante	_		
Sicherheit wird über die Prozessle		<u> </u>	
	_		
Reaktion ausgewählten Edukte de	J		
ten auf ein anders Produkt ist ers	_	·	
schichtungsbehälters auf den Dru	icktiliter gepumpt v	wurae.	

Der organischen Wärmeträger wird unter Stickstoffinertisierung über die Zündtemperatur hinaus erhitzt. Sobald ein Druckabfall des Stickstoffnetzes detektiert wird, öffnet die Flaschenbatterie zur unterbrechungsfreien Notversorgung

- 21 -Dokument für die Öffentlichkeit

und die Wärmeträgeranlage schaltet automatisch auf maximale Kühlung, um
eine schnelle Unterschreitung des Flammpunkts des organischen Wärmeträ-
gers zu erreichen. Zusätzlich werden zur Absicherung einer möglichen Explo-
sion der
und die zugehörigen Leitungen explosionsdruckfest ausgeführt.
Durch eine geänderte Prozessführung können nun die Rühr- und Dispergierge-
räte ohne Nachweis der Zündquellenfreiheit
über eine SIL3 Schaltung so lange sicher von der
Spannung getrennt werden,
damit kein explosionsgefährdeter Bereich vorhanden ist.

<u>Brandschutz</u>

Mit dem Antrag wurde eine Berechnung des erforderlichen Löschwasser-Rückhaltevolumen vorgelegt. Das erforderliche Löschwasser-Rückhaltevolumen beträgt 202,5 m³. Das tatsächliche Löschwasser-Rückhaltevolumen für den o.g. Bereich beträgt 1.800 m³ und reicht daher aus.

Ausgangszustandsbericht

Die Anlage zum Beschichten von Pigmenten ist eine IE-Anlage. Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Mit Formblatt 9 des Antrages wurde vom Antragsteller nachgewiesen, dass eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht möglich ist. Daher konnte auf den Ausgangszustandsbericht in diesem Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Wärmenutzung

Eine Nutzung der in geringem Umfang beim Betrieb der Anlage entstehenden Abwärme ist aufgrund des nur zeitweiligen Anfalls, der geringen Menge und der fehlenden ortsnahen Verbraucher nicht möglich.

Möglichkeiten der Energieeffizienzsteigerung wurden bei der Entwicklung des Beschichtungsverfahrens sowie bei der Beschaffung der neuen Anlagenteile berücksichtigt.

<u>Betriebssicherheitsverordnung</u>

Durch die vorgesehenen Prüfungen der vorhandenen Druckgeräte und des Explosionsschutzes durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. eine hierfür befähigte Person ist sichergestellt, dass sich die Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Im Übrigen werden keine nach der BetrSichV erlaubnispflichtigen Anlagen betrieben.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebsstilllegung werden die Anlagenteile entleert, gesichert, gereinigt und entweder einer Nutzung durch andere Betriebe oder Prozesse zugeführt oder, sofern sie nicht wieder verwendet werden können, ordnungsgemäß als Abfälle beseitigt.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).
- 2.2.3 Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung liegt vor. Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, der nach § 34 BauGB i. V. m. 9 BauNVO als Industriegebiet einzustufen ist. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

F.	Gebühren		

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

Sidney Hebisch